

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 4327/2020-11

23. Februar 2021

## IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten  
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR und

Dr. Georg LIENBACHER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin  
Dr. Hannah GRAFL, LL.M.  
als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache des \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*,  
\*\*\*\*\*, vertreten durch Rechtsanwältin Mag.<sup>a</sup> Nadja Lorenz, Burg-  
gasse 116, 1070 Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes  
vom 29. Oktober 2020, Z W225 2162244-1/35E, in seiner heutigen nichtöffent-  
lichen Sitzung gemäß Art. 144 B-VG zu Recht erkannt:

- I. 1. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis, soweit damit die Beschwerde gegen die Nichtzuerkennung des Status des subsidiär  
Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan, gegen die  
Nichterteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Grün-  
den, gegen die Erlassung einer Rückkehrentscheidung, gegen die Feststel-  
lung der Zulässigkeit der Abschiebung und gegen die Festsetzung einer  
zweiwöchigen Frist für die freiwillige Ausreise abgewiesen wird, im verfas-  
sungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden  
untereinander (Art. I Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 390/1973)  
verletzt worden.

Das Erkenntnis wird insoweit aufgehoben.

2. Im Übrigen wird die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

- II. Der Bund (Bundesminister für Inneres) ist schuldig, dem Beschwerdeführer  
zuhanden seiner Rechtsvertreterin die mit € 2.616,- bestimmten Prozess-  
kosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

## **Entscheidungsgründe**

### **I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren**

1. Der Beschwerdeführer ist afghanischer Staatsangehöriger. Er gehört der 1  
Volksgruppe der Paschtunen an und bekennt sich zum sunnitisch-muslimischen  
Glauben. Dem Beschwerdeführer fehlen drei Fingerglieder an der rechten Hand.  
Daumen-, Ring- und Mittelfinger wurden im Mittelglied abgetrennt. Außerdem  
leidet der Beschwerdeführer an einer rezidivierenden depressiven Störung mit  
derzeit leichten Episoden mit somatischem Syndrom.

2. Der Beschwerdeführer stellte am 13. Juni 2015 einen Antrag auf internationalen Schutz, den das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit Bescheid vom 31. Mai 2017 sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch hinsichtlich des Status des subsidiär Schutzberechtigten abwies. Es erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers nach Afghanistan zulässig ist, und setzte eine zweiwöchige Frist zur freiwilligen Ausreise. 2

3. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Erkenntnis vom 29. Oktober 2020 ab. Es begründet zunächst die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten im Wesentlichen damit, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht glaubhaft sei. 3

Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten erachtet das Bundesverwaltungsgericht für nicht gegeben. Die Herkunftsregion des Beschwerdeführers, die Provinz Parwan, sei nicht sicher erreichbar, weshalb eine Rückkehr in diese Region mit einer ernstzunehmenden Gefahr für Leib und Leben verbunden sein könnte und folglich nicht möglich sei. Es stehe ihm aber eine innerstaatliche Fluchialternative in die Stadt Mazar-e Sharif zur Verfügung. Zwar leide der Beschwerdeführer an einer depressiven Störung. Diese hindere ihn jedoch nicht, am Erwerbsleben teilzunehmen. Die gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers würden keine außergewöhnlichen Umstände aufweisen. Der Beschwerdeführer verfüge zudem über eine jahrelange Schulausbildung und Berufserfahrung als Schweißer, Fleischerimitarbeiter, Hilfsarbeiter in der Landwirtschaft und Taxifahrer. Zudem habe er als Kind das Teppichknüpfen erlernt. Er habe zwar noch nicht in der Stadt Mazar-e Sharif gelebt und verfüge dort über keine sozialen bzw. familiären Anknüpfungspunkte. Er könne sich jedoch innerhalb kurzer Zeit Ortskenntnisse aneignen. Der Beschwerdeführer habe bereits in St. Pölten gelebt, städtische Strukturen seien ihm bekannt. Zudem sei er im erwerbsfähigen Alter, volljährig, alleinstehend und arbeitsfähig. Des Weiteren verfüge der Beschwerdeführer über einen Onkel und eine Schwester in anderen Teilen Afghanistans. Er gehöre auch keinem Personenkreis an, von dem anzunehmen sei, dass er sich in Bezug auf die individuelle Versorgungslage qualifiziert schutzbedürftiger darstelle als 4

die übrige Bevölkerung. Daher sei es dem Beschwerdeführer auch ohne unmittelbar in der Stadt Mazar-e Sharif bestehende soziale bzw. familiäre Anknüpfungspunkte möglich, sich dort – etwa auch durch Hilfs- und Gelegenheitsarbeiten, wobei ihm seine jahrelange Berufserfahrung zu Gute komme – eine Existenz aufzubauen, diese zu sichern und eine Unterkunft zu finden. Dafür, dass der Beschwerdeführer in Ansehung existenzieller Grundbedürfnisse einer unzumutbaren Situation ausgesetzt wäre, gäbe es keine hinreichenden Anhaltspunkte.

4. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. Das Erkenntnis sei insbesondere mehrfach mit Willkür belastet:

Begründend wird dazu insbesondere ausgeführt, dass nicht ohne Weiteres von der Arbeits- und Selbsterhaltungsfähigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen werden könne. Als Rechtshänder verfüge er an seiner rechten Hand nur noch über zwei Finger, weshalb es sich beim Beschwerdeführer auf Grund seiner körperlichen Beeinträchtigung um eine Person mit Behinderung handle. Nach der Anlage zur Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung habe der Verlust von drei Fingern bei Einschluss des Daumens einen erheblichen Behinderungsgrad von 50 vH zur Folge. Zwar habe das Bundesverwaltungsgericht ein Gutachten zur Frage der psychischen Gesundheit des Beschwerdeführers in Auftrag gegeben. Ohne ein einschlägiges Gutachten sei das Bundesverwaltungsgericht jedoch entgegen der aktenkundigen Verstümmelung der rechten Hand von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit ausgegangen. Während das Bundesverwaltungsgericht auf vergangene Arbeitserfahrung verweise, ignoriere es, dass der Beschwerdeführer diese vor dem Verlust seines Daumens sowie Ring- und Mittelfingers erworben habe und Berufe wie Teppichknüpfer, Fleischereimitarbeiter oder Schweißer nunmehr für den Beschwerdeführer durch seine erhebliche körperliche Beeinträchtigung verunmöglicht würden, zumal die Feinmotorik empfindlich eingeschränkt sei.

Da der Beschwerdeführer der besonders vulnerablen Gruppe der Personen mit Behinderung zuzurechnen sei, hätte die Prüfung der Zumutbarkeit einer inner-

staatlichen Fluchtalternative nicht unter der Prämisse erfolgen dürfen, dass es sich um einen jungen, erwerbsfähigen Mann handle, dem eine solche auch ohne familiäres oder soziales Unterstützungsnetzwerk zumutbar sei.

5. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Gerichts- und Verwaltungsakten vorgelegt, aber von der Erstattung einer Gegenschrift Abstand genommen. 8

## II. Erwägungen

A. Soweit sich die – zulässige – Beschwerde gegen die Abweisung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten, der Nichterteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen, der Erlassung einer Rückkehrentscheidung, der Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung und der Festsetzung einer zweiwöchigen Frist für die freiwillige Ausreise richtet, ist sie begründet: 9

1. Nach der mit VfSlg. 13.836/1994 beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s. etwa VfSlg. 14.650/1996 und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg. 16.080/2001 und 17.026/2003) enthält Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. 390/1973, das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist. 10

Diesem einem Fremden durch Art. I Abs. 1 leg.cit. gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht (vgl. zB VfSlg. 16.214/2001), wenn das Verwaltungsgericht dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkom- 11

mens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. 390/1973, stehend erscheinen ließe (s. etwa VfSlg. 14.393/1995, 16.314/2001) oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB VfSlg. 15.451/1999, 16.297/2001, 16.354/2001 sowie 18.614/2008).

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg. 15.451/1999, 15.743/2000, 16.354/2001, 16.383/2001). 12

2. Ein derartiger, in die Verfassungssphäre reichender Fehler ist dem Bundesverwaltungsgericht bei seiner Entscheidung hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten unterlaufen: 13

2.1. Das Bundesverwaltungsgericht stellt zunächst zur medizinischen Versorgung im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers unter anderem Folgendes fest: 14

"In der afghanischen Gesellschaft werden Menschen mit körperlichen oder psychischen Behinderungen als schutzbedürftig betrachtet. Sie sind Teil der Familie und werden – genauso wie Kranke und Alte – gepflegt. Daher müssen körperlich und geistig Behinderte sowie Opfer von Missbrauch eine starke familiäre und gesellschaftliche Unterstützung sicherstellen."

Dies wird durch die UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30. August 2018 gestützt (S 123), wenn diese ausführen, dass "[z]ur Feststellung der Zumutbarkeit eines als Flucht- oder Neuansiedlungsalternative in Erwägung gezogenen Gebiets für Personen mit besonderen Bedürfnissen, einschließlich Personen mit Behinderungen [...], [...] es besonders wichtig [wäre,] sicherzustellen, dass [...] Verwandte oder Angehörige ihrer größeren ethnischen Gemeinschaft im künftigen Neuansiedlungsgebiet bereit und imstande sind, langfristig Unterstützung zu leisten, um die festgestellten Bedürfnisse der Person nachhaltig und [...] auf Dauer zu erfüllen". 15

Im Rahmen der Beweiswürdigung führt das Bundesverwaltungsgericht sodann aus, dass die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Stigmatisierung auf Grund drei fehlender Fingerglieder an der rechten Hand nicht glaubwürdig sei, da die Länderinformationen auf die Schutzwürdigkeit von Menschen mit körperlichen Behinderungen in der afghanischen Gesellschaft hinwiesen, diese Teil der Familie seien und entsprechende Pflege erhalten würden. Somit betrachtet das Bundesverwaltungsgericht an dieser Stelle den Beschwerdeführer auf Grund des Fehlens der drei Fingerglieder als eine solche schutzbedürftige Person mit körperlicher Behinderung. In der nachfolgenden rechtlichen Beurteilung findet sich aber keinerlei Bezugnahme auf die körperliche Beeinträchtigung des Beschwerdeführers. Ausdrücklich qualifiziert das Bundesverwaltungsgericht den Beschwerdeführer hier als keinem Personenkreis angehörend, "von dem anzunehmen ist, dass er sich in Bezug auf die individuelle Versorgungslage qualifiziert schutzbedürftiger darstellt als die übrige Bevölkerung, die ebenfalls für ihre Existenzsicherung aufkommen kann". Gleichzeitig unterstreicht es die nicht vorhandenen sozialen und familiären Anknüpfungspunkte in der Stadt Mazar-e Sharif. Der Widerspruch, wonach es sich beim Beschwerdeführer um einen Menschen mit Behinderung handle, für den eine starke familiäre (und gesellschaftliche) Unterstützung erforderlich, aber eine Neuansiedlung in der Stadt Mazar-e Sharif ohne jegliches familiäres Unterstützungsnetzwerk möglich und auch zumutbar sei, wird nicht aufgelöst.

16

2.2. Das Bundesverwaltungsgericht führt grundsätzlich zutreffend aus, dass für alleinstehende, gesunde Männer im erwerbsfähigen Alter, die in Afghanistan aufgewachsen sind oder längere Zeit dort gelebt haben, eine innerstaatliche Fluchtalternative in Mazar-e Sharif – auch ohne Unterstützungsnetzwerk – zumutbar erscheint. Nicht nachvollziehbar ist jedoch die in der rechtlichen Beurteilung erfolgende Qualifikation des Beschwerdeführers als "arbeitsfähig", ohne seine körperliche Beeinträchtigung mitzubersichtigen. Die Ausführungen des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung, wonach nach dem Verlust der drei Fingerglieder "das Leben [...] schwer geworden [sei]. So richtig arbeiten [habe er] nicht mehr [können]", finden in der rechtlichen Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichtes keinen Niederschlag. Die Aussage des Bundesverwaltungsgerichtes, dass dem Beschwerdeführer "seine jahrelange Berufserfahrung [u.a. als Schweißer, Fleischereimitarbeiter, Hilfsarbeiter in der Landwirtschaft und Taxifahrer] zu Gute kommt", ist angesichts des Umstandes, dass der

17

Beschwerdeführer die Verstümmelung der rechten Hand nach dieser, für maßgeblich gehaltenen beruflichen Erfahrungen erlitten hat, nicht nachvollziehbar. Die Vulnerabilität von Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen und die damit einhergehenden Erschwernisse am Arbeitsmarkt liegen auf der Hand. So heißt es auch in der von EASO veröffentlichten Country Guidance zu Afghanistan von Juni 2019 (S 37):

"In general, IPA would not be reasonable for applicants with severe illnesses or disabilities. Individual circumstances, such as sufficient financial means and/or a support network could, however, be taken into account. [...] Additionally, severe illnesses and disabilities would hinder the applicant's ability to ensure his or her basic subsistence, in particular through means of employment."

2.3. Das Bundesverwaltungsgericht hat sohin sein Erkenntnis im angegebenen Umfang mit Willkür belastet, weil es unter leichtfertigem Abgehen vom Inhalt der Akten und Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes ohne Berücksichtigung der körperlichen Beeinträchtigung des Beschwerdeführers eine uneingeschränkte Arbeits- und Selbsterhaltungsfähigkeit des Beschwerdeführers annimmt (vgl. VfGH 11.12.2019, E 3891/2019). 18

B. Im Übrigen, soweit sich die Beschwerde gegen die Abweisung des Antrages auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten richtet, wird die Behandlung der Beschwerde abgelehnt: 19

1. Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG). Ein solcher Fall liegt vor, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind. 20

2. Die Beschwerde rügt die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten. Die gerügten Rechtsverletzungen wären im vorliegenden Fall aber nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nicht anzustellen. 21



### III. Ergebnis

1. Der Beschwerdeführer ist somit durch das angefochtene Erkenntnis, soweit damit die Beschwerde gegen die Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan, gegen die Nichterteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen, gegen die Erlassung einer Rückkehrentscheidung, gegen die Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung und gegen die Festsetzung einer zweiwöchigen Frist für die freiwillige Ausreise abgewiesen wird, im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art. I Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz BGBl. 390/1973) verletzt worden. 22

Das Erkenntnis ist daher insoweit aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen ist. 23

2. Im Übrigen wird von der Behandlung der Beschwerde abgesehen. 24

3. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG bzw. § 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden. 25

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 436,- enthalten. 26

Wien, am 23. Februar 2021

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Dr. GRAFL, LL.M.